Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen

Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 4 (1909)

Heft: 11

Artikel: Aufruf an das Zürcher Volk!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, versicht die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweisen bis zum 20 ten jeden Monats zu richten an die

Redattion: Frau Marie Walter, Winterthur Stadthausstraße 14.

Erscheint am 1. jeden Monats. Einzelabonnements: | Paketpreis b. 20

Preis: Inland Fr. 1.— } per Ausland " 1.50 } Jahr . jeden Wonats. Paketpreis v. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer.

(Im Einzelverkauf koftet bie Nummer 10 Cts.)

Inferate und Abonnementsbestellungen

an die

Administration: Buchdruderei Conzett & Cie., Zürich

Aufenf an das Zürcher Yolk!

Ihr Männer und Frauen,

die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Von Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit sestem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Wilde und ein liebreich Verstehen den sehlenden Wann, die sehlende Frau, den strauchelnden Füngling und daß fallende Wädchen zur Neue zwingt, der nachhaltig tiesen, und die Irregeleiteten, die körperlich und seelisch Geknickten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzssich aufrichten zu neuem, von der Seele Bein und Schmerz geheiligtem Leben.

Ihr ftimmberechtigten Männer!

Nimmermehr kann es Guer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohltat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöft. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstrekkung eine Probezeit gewährt zu ebentuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiterschreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ih= ren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

Ihr ftimmberechtigten Männer!

Richt weniger bedeutungsvoll für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnenschutzeiet, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Ladnerinnen ihr miihselig Dasein um ein weniges erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Mittagspause von 1½ Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorschriften gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlichen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends ausgesetzten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Keich sichon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über furzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

Ihr Männer!

Erschallt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Auf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberufe als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trothem entblödet Ihr Such nicht, zu Felde zu ziehen gegen ein armselig Gesehlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Ladnerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Vathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung. Bon Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Berkassungsrwisson angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesethuch ist von den eidgenössischen Räten schon durchberaten und tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Für das Strafgesthuch liegt der Entwurf einer Expertenstommission vor, der in absehdarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterschaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Ansorderungen sie an ein schweizerisches Strafgesehuch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgeseh umfaßt ein par hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Geseh durchdringen. Im Bordergrund steht die Frage: welches sind die Ars sein der Krim in alität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen find gu ver= schiedenen Zeiten gang verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Anschauungen weit auseinander. Lose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Gedanken-Sie fagen : es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaft= liche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ift in der Sauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen ber Berbrechen nachsorschen, so entbecken wir sehr enge Zusammen-hänge mit den sozialen Berhältnissen, unter denen wir sehen. "Jede Gesellschaft hat die Berbrecher, die sie verdient". Der Bersbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seiner Kallottele lediglich der Tiefe seiner Seels ihnet und atwes Schlaftele lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ift. Er bringt allerdings von Sause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Ginflitffen, Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts
der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frouen gehört und das Ihr mit Ellen Ken stolz nennt
das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr
wollt nicht wissen, was Arbeitszeitverfürzung für uns
Frauen heißt? Nichts anderes als Schut der Kinder!
Schut der Zufunst! Wehrung der Arbeitskraft des
Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppelkfältig

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes: Arbeiterinnenverein Winterthur. Arbeiterinnenverein Zürich. Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich. Berein der Butz u. Waschfrauen Zürich. Dienstbotenverein Zürich.

Bur bedingten Perurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechts= wesens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Läßt der biblische Rechts= fpruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit MIgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das furchtbarfte Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewittersturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüt= telt, ein Läuterungs= und Heiligungsprozeß vorberei= tet, der einen neuen, durch Schmerz und Trübsal in sich gefestigten Menschen schafft! Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

Zwei Beispiele aus unserer Strasvrazis (Der Heußer'ichen Schrift entnommen).

"Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

dern, deren Gatte und Vater im Serbst 1907 gestor= ben, steht vor den Schranken des Gerichtes; fie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabfolgt wurde, jich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Buten erhielt, mit= jamt der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten koum für Miete, Wilch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Rohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Plat, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Rohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird ertappt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis- — Arbeitshaus — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft."

Und in diesem Falle sollte es dem Nichter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Tas andere Beispiel: "Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein bis anhin unsbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unsterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ift folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuserin, später als Kassierin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Vezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stiiße, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

benen wir ausgesett find, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Berantwortung für die strafbaren Sandlungen nicht auf dem Uebeltäter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ift. Und wer es mit der Bekampfung des Berbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Berbrecher bestraft. Biel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die so zialen Quellen des Berbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Berhältnissen wurzelnden Urfachen der Kriminalität aus der Welt zu ichaffen. Dag in der Tat nicht die angeborne Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Sauptquelle der ftrafbaren Sandlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtsamkeit einen viel, viel größern Unteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 stind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen "Berbrecher" zusanmenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie fie bestraft worden find: nur 36 Berfonen find zu Buchthausftrafen verurteilt worden, 228 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Underseits aber beläuft sich die Bahl der Ber=

sonen, die nur zu Geloftrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Bahl berjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptsache nach gludlicherweise nicht mit "Berbrechern" zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Merger und Jorn und in betrunkenem Zuftande eine ftrafbare Handlung begangen haben. Wären sie besser erzogen worden, hatte das harte Leben sie nicht so oft gedemutigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit tommen, ein wohnliches Seim, wo sie gerne ihren Feierabend verbringen, so ware ihnen das Mißgeschick nicht passiert, das sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik fagen laffen, welcher Urt die strafbaren Sandlungen sind. erster Stelle fiehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. j. w. Wegen solcher Bergehen hatten fich fast Unterschlagung u. j. w. 1300 Personen zu verantworten, asso über 40%, aller Berurteilten. Der enge Zusammenhang mit ten Erwerbs- und Vermögensberhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ift die Bahl der Bergeben, die im Born und Streit verübt